

- a) Erker, Balkone, Schutzdächer, Veranden, Freitreppen und Terrassen bis zur halben Vorgartentiefe, jedoch höchstens bis 3 m;
- b) gedeckte, seitlich offene oder verglaste Eingänge bis zur Straßenfluchtlinie.

(2) Desgleichen können folgende Vorbauten über die seitlichen Baufluchtlinien und die hintere Baufluchtlinie bzw. in den Bauwich bewilligt werden:

1. Erker, Balkone, Dachvorsprünge, Schutzdächer über Eingängen, seitlich offene oder verglaste Türvorbauten mit und ohne Stufen auf den halben Bauwich, jedoch höchstens bis 2 m;
2. über die hintere Baufluchtlinie zusätzlich:
Veranden, Freitreppen, Terrassen, Torvorbauten und Stiegenhäuser bis zu 3 m, wobei jedoch ein Mindestabstand von 3 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten ist.

(3) Die Länge eines die vordere oder die seitlichen Baufluchtlinien überragenden Vorbaues darf höchstens ein Drittel der jeweiligen Gebäudelänge, an welche derselbe angebaut ist, betragen. Dies gilt nicht für Dachvorsprünge und Balkone, deren Unterkante mindestens 3,50 m über Terrain liegt. Jede Baufluchtlinie darf durch einen vollflächigen Verputz bzw. eine Wärmeschutzverkleidung bis zu insgesamt 10 cm überschritten werden.

(4) Die Bewilligung der Vorbauten gilt nur auf die Dauer des Bestandes *des Bauwerks*, deren Bestandteil sie bilden.

(5) In besonderen Fällen dürfen auch unter besonderer Bedacht-
nahme auf das Orts- und Landschaftsbild Überbauungen von Verkehrsflächen mit anderen *Bauwerken* bewilligt werden, wenn eine freie Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m gewährleistet ist.

Abschnitt IV

Sonstige Beschränkungen des Eigentumsrechtes

§ 24

Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung

(1) Jeder Gebäude- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die ihm von der Baubehörde bekannt gegebene Gebäudennummer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes anzubringen. Nebengebäude erhalten keine besondere Nummer. Liegen-

h. in der phis. nummer. es = fortlauf. Nr. nach Erla. d. Besitz. d. Grundstück.

schaften, die von der Straße her nur durch einen Zugang erreichbar sind, erhalten für alle darauf befindlichen Gebäude eine gemeinsame Nummer.

(2) Die Numerierung kann entweder für alle Gebäude in einem Gemeindegebiet oder einer zusammenhängenden Ortschaft fortlaufend nach der Benützungsbewilligung oder bei größeren Siedlungen nach der Lage der Gebäude entlang von Straßen, Gassen, Wegen oder Plätzen geordnet erfolgen. Erforderlichenfalls kann bis zu einer späteren Umnummerierung ein Gebäude auch mit mehreren Nummern entlang derselben Verkehrsfläche bezeichnet oder ein und dieselbe Nummer durch Buchstaben unterteilt werden. Ein Gebäude mit Eingängen von mehreren Verkehrsflächen muß an jeder eine Nummer erhalten, wenn die Numerierung nach der Lage der Gebäude an der Verkehrsfläche erfolgt.

(3) Die Numerierung hat in arabischen Ziffern zu erfolgen. Die Nummerntafel hat auch die allfällige Bezeichnung der Verkehrsfläche (Name oder Nummer der Straße, der Gasse, des Weges oder des Platzes) zu enthalten.

(4) Die Umnummerierung von Straßenzügen oder Ortschaften und die Änderung der Bezeichnung von Verkehrsflächen erfolgt durch Verordnung.

(5) Die Nummerntafeln sind möglichst rechts vom Haus-, bzw. Grundstückseingang in höchstens 2,50 m Höhe über dem Gehsteig (Bankett) anzubringen. Die äußere Ausstattung der Tafeln soll innerhalb einer Gemeinde möglichst einheitlich sein. In größeren, verkehrsreichen Wohngebieten kann vom Gemeinderat die Anbringung von Nummerntafeln angeordnet werden, die bei Eintritt der Dunkelheit beleuchtet werden können.

(6) Die Kosten der erstmaligen Numerierung, der Instandhaltung und der Erneuerung schadhaft gewordener oder abhanden gekommener Nummerntafeln und deren allfällig angeordneter Beleuchtung sind vom Hauseigentümer zu tragen. Die Kosten der Umnummerierung von Gebäuden hat die Gemeinde zu tragen.

(7) Verkehrsflächen, die eine eigene Bezeichnung führen, sind auf Kosten der Gemeinde an ihrem Anfang und Ende, bzw. bei der Einmündung anderer Verkehrsflächen mit Namens- oder Nummerntafeln zu kennzeichnen. Die Straßentafeln sind nach Möglichkeit an der rechten Straßenseite anzubringen.

(8) Jeder Gebäude- und Grundstückseigentümer hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an geeigneten Stellen auf seinem Grundstück oder an seinen *Bauwerken* Tafeln zur Straßenbe-

zeichnung, zur Bezeichnung der Lage von Versorgungsleitungen sowie amtliche Vermessungsmarken aufgestellt oder angebracht werden.

(9) Von der Zuweisung, Änderung oder Auffassung einer Gebäudenummer sind das Vermessungsamt und das Grundbuchsgericht zu verständigen.

(10) Die Eigentümer von Wohngebäuden sind verpflichtet, die Stiegenhäuser und die Wohnungen oder sonstigen von verschiedenen Personen gesondert benützten Räume oder Raumgruppen zu numerieren und zu kennzeichnen. Eine gleichartige Verpflichtung gilt für die Eigentümer von Liegenschaften, innerhalb deren mehrere Betriebe oder sonstige von verschiedenen Personen gesondert benützte Räume oder Raumgruppen untergebracht sind.

(11) Jeder Gebäude- und Grundstückseigentümer hat ohne Anspruch auf Entschädigung die Anbringung der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu dulden. *Bauwerke* und Grundstücke dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre bestimmungsgemäße Benützung wesentlich erschwert wird.

(12) Der Eigentümer ist mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme seines Grundstückes oder *seines Bauwerks* zu verständigen.

(13) Der Gebäude- oder Grundstückseigentümer hat die vorübergehend notwendige Entfernung von Tafeln oder Bestandteilen der Straßenbeleuchtung der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Handelt es sich dabei um Tafeln, die nicht von der Gemeinde angebracht wurden, hat die Gemeinde jenes Amt oder jenes Versorgungsunternehmen, das die Zeichen angebracht hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

(14) Die Behörde hat im Streitfall über die Notwendigkeit und den Umfang der in den Abs. 1, 5, 8, 10 und 11 vorgesehenen Verpflichtungen der Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie über die Kostentragung zu entscheiden.

§ 25

Duldungen zugunsten der Anrainer

(1) Die Eigentümer benachbarter Grundstücke haben das Betreten und die vorübergehende Benützung ihrer Grundstücke oder ihrer *Bauwerke* zur Herstellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Pläne, zur Durchführung von Vorhaben, zu Instandhaltungsarbeiten oder zur Beseitigung von Baugebrechen zu dulden,

wenn diese Arbeiten auf andere Weise nicht oder nur unter unzumutbar hohen Kosten durchgeführt werden können. § 24 Abs. 12 gilt sinngemäß.

(2) Wird die Inanspruchnahme verweigert, hat die Baubehörde über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Benützung fremden Eigentums zu entscheiden.

(3) Können wegen eines Baugebrechens bei Gefahr im Verzuge Personen nur von benachbarten *Bauwerken* oder Grundstücken aus gerettet werden, haben die Eigentümer und Benützer derselben das Betreten sowie die Vornahme notwendiger Veränderungen zu dulden.

(4) Nach Beendigung der Inanspruchnahme ist der frühere Zustand herzustellen und der Schaden, der trotz der Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht beseitigt werden konnte, von jenem zu ersetzen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgte.

(5) Der Eigentümer eines höheren Nachbargebäudes hat die zur Herstellung der Zugverhältnisse gemäß §§ 50 Abs. 3 und 53 Abs. 4 notwendigen Emporführungen und Verankerungen von Rauch-, Luft- und Dunstleitungen, Abgasfängen sowie die Schaffung eines Zuganges zu diesen und ihre Reinigung zu dulden. Für vermögensrechtliche Nachteile aus der geduldeten Veränderung ist Entschädigung zu leisten.

(6) Die Höhe einer Entschädigung nach einer der vorstehenden Bestimmungen ist vorerst durch die Baubehörde festzusetzen. Dagegen ist keine Berufung zulässig, doch kann sowohl der Verpflichtete, als auch der zu Entschädigende binnen 3 Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides beim örtlich zuständigen Bezirksgericht ihre Neufestsetzung begehren. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages bei Gericht tritt die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Baubehörde außer Kraft. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 137/1975 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Höhe einer Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgezogen werden. Wenn der Antrag zurückgezogen wird, gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(7) Die vorgeschriebene Duldungspflicht kann auch dann vollstreckt werden, wenn eine Neufestsetzung der Höhe der Entschädigung durch das Gericht beantragt wurde. Voraussetzung dafür ist aber, daß der von der Baubehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Gericht erlegt ist.

(8) Wenn durch die Inanspruchnahme einer Liegenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen die Ausübung eines dinglichen Rechtes beeinträchtigt wird, dann gebührt dem dinglich Berechtigten ein dem Ausmaß der Beeinträchtigung entsprechender Teil der Entschädigung.

§ 26

Duldungspflicht zu Gunsten des Straßenerhalters

Bei Änderungen des Niveaus einer Verkehrsfläche haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und *Bauwerke* die notwendigen Veränderungen an denselben zu dulden. Wenn infolge der Ausführung dieser Veränderungen eine Beeinträchtigung der Nutzung der betroffenen Grundstücke oder *Bauwerke* eintritt, hat die Baubehörde hiefür nach den Grundsätzen der Schadloshaltung eine Entschädigung festzusetzen, die vom Straßenerhalter zu leisten ist. § 25 Abs. 6 bis 8 gilt sinngemäß.

Abschnitt V

Technische Bauvorschriften

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 27

Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Planung und die Ausführung von *Bauwerken* müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. *Bauwerke* müssen als Ganze und in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sein und – soweit nach ihrer Art erforderlich – die nachfolgend angeführten wesentlichen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen bei normalerweise vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

Wesentliche Anforderungen an *Bauwerke* sind:

1. *Mechanische Festigkeit und Standsicherheit*
Das *Bauwerk* muß derart geplant und ausgeführt sein, daß die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:
 - a) Einsturz des gesamten *Bauwerks* oder eines Teiles,
 - b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang,